

Art. 1 § 28 GGG

GGG - Gerichtsgebührengesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 20.07.2024

1. 1.bei Verfahren über die Abgeltung der Mitwirkung eines Ehegatten im Erwerb des anderen § 98 ABGB) derjenige, dem die Zahlung eines Abgeltungsbetrages auferlegt wird, wird der Antrag aber zur Gänze abgewiesen, der Antragsteller;
2. 2.bei Verfahren über die Aufteilung ehelichen Gebrauchsvermögens und ehelicher Ersparnisse (§§ 81 bis 98 Ehegesetz) beide Ehegatten;
3. 3.bei Einspruch des Gläubigers gegen die Vornahme eines Tausches von Grundstücken der Gläubiger und die Eigentümer der Liegenschaften;
4. 4.im Verfahren zur Überprüfung des Umtauschverhältnisses oder der Barabfindung nach dem AktG oder dem EU-UmgrG die übernehmende Gesellschaft, im Verfahren zur Überprüfung der Barabfindung nach § 6 GesAusG der Hauptgesellschafter;
5. 5.bei Ermittlung der Entschädigung in Enteignungs- und enteignungsgähnlichen Fällen derjenige, zu dessen Gunsten die Enteignung oder der enteignungsgähnliche Vorgang stattfindet;
6. 6.bei den in § 117 Abs. 4 bis 6 WRG 1959 geregelten Verfahren über den Kostenersatz nach § 31 Abs. 3 und 4 oder § 138 Abs. 3 und 4 WRG 1959 der Bund;
7. 7.bei Verfahren nach dem Privatstiftungsgesetz der Antragsteller, bei amtswegig eingeleiteten Verfahren derjenige, der die Amtshandlung veranlasst hat oder in dessen Interesse sie stattfindet;

(Anm.: Z 8 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 19/2015)

1. 9.bei Bestellung eines Kinderbeistands nach § 104a AußStrG jede Partei; den Minderjährigen trifft jedoch keine Gebührenpflicht;
2. 10.bei Beauftragung der Familiengerichtshilfe nach § 106b AußStrG jede Partei; den Minderjährigen trifft jedoch keine Gebührenpflicht;
3. 11.in allen übrigen Fällen die Antragsteller.

In Kraft seit 01.08.2023 bis 31.12.9999